



Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

Kanton Basel-Landschaft

Amt für Kind, Jugend und

Behindertenangebote

Reglement zum Umgang mit Freiheitseinschränkenden Massnahmen (FeM), mit Schwerpunkt Bewegungseinschränkende Massnahmen (BeM)

„Das neue Recht setzt vorab auf Selbstbestimmung.“¹

Füllinsdorf, 19. Dezember 2012 (Stand: 22. Dezember 2016)

In Kraft per 1. Januar 2013

¹ Biderbost, Yvo (2012). Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht: Ein neuer Geist – Abkehr vom Alles- oder-nichts-Prinzip. In: Netz 02/2012.

Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Ziele des Reglements	3
3.	Geltungsbereich des Reglements	4
4.	Gesetzliche Grundlagen	4
5.	Begriffsklärung und -erläuterung	5
5.1	Freiheitseinschränkende Massnahmen	5
5.1.1	Andere Zwangsmassnahmen.....	6
5.1.2	Regeln für ein einträgliches Zusammenleben und die Benutzung öffentlicher Räumlichkeiten	6
5.1.3	Medizinische Massnahmen	7
5.1.4	Fürsorgerische Unterbringung.....	8
5.1.5	Bewegungseinschränkende Massnahmen	8
6.	Voraussetzungen für die Einschränkung der Bewegungs-freiheit	9
7.	Vorgehen bei Einschränkung der Bewegungsfreiheit	10
7.1	Zuständigkeiten innerhalb der Einrichtung.....	10
7.2	Feststellen der Urteilsunfähigkeit und aktive Prüfung der Verhältnis-mässigkeit...	10
7.3	Information der betroffenen Person	11
7.4	Information der Vertretungsperson und der Angehörigen	11
7.5	Schriftliche Dokumentation	11
7.6	Überprüfung und Aufhebung der BeM	12
7.7	Beschwerden (Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde)	12
7.8	Nachbearbeitung von BeM	13
8.	Anforderungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe	13
9.	Institutionelle Prävention von BeM	14
10.	Quellenverzeichnis	16
10.1	Literaturverzeichnis	16
10.2	Quellenverzeichnis	16
11.	Anhang	17

1. Einleitung

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, welches per 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, löst das Vormundschaftsrecht aus dem Jahr 1912 ab. Im Vordergrund des neuen Erwachsenenschutzrechts stehen die massgeschneiderten Massnahmen, welche der Erhaltung und Förderung der Selbstbestimmung der betroffenen Personen dienen. Der Schutz von urteilsunfähigen Personen wird insbesondere für den Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen verstärkt. Dies wird einerseits mit der Verpflichtung zu einem Betreuungsvertrag geregelt, in dem verbindlich festgelegt werden muss, welche Leistungen die Einrichtung zu welchem Preis erbringt (Art. 382 Abs. 1 ZGB²). Diese Stossrichtung gilt bereits heute für IFEG-anerkannte Institutionen (vgl. Art. 5 IFEG³). Andererseits werden Bewegungseinschränkende Massnahmen (BeM) erstmals auf Bundesebene gesetzlich geregelt. Auf der Grundlage der Verhältnismässigkeit definiert das Gesetz die Grenzen beim Umgang mit Konflikt- und Gefahrensituationen. BeM sind immer befristet, bedürfen einer regelmässigen Überprüfung und müssen so bald wie möglich wieder aufgehoben werden. Es werden Vorgaben für die Dokumentation und das Verfahren gemacht. Zudem sind neu die vertretungsberechtigten Personen darüber zu informieren. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet bei Beschwerden der Betroffenen gegen BeM.

Als Unterstützung für Einrichtungen der Behindertenhilfe für Erwachsene des Kantons Basel-Landschaft beschreibt das vorliegende Reglement die gesetzlichen Grundlagen sowie das verbindliche Vorgehen bei der Anordnung von Massnahmen zur Einschränkung der (Bewegungs-)Freiheit von Menschen mit Behinderung⁴. Des Weiteren finden sich Anregungen zur Prävention von Freiheits- bzw. Bewegungseinschränkungen.

2. Ziele des Reglements

Die verantwortlich Handelnden in den Einrichtungen kennen die relevanten Begriffe, die gesetzlichen Voraussetzungen und die kantonalen Standards zu Instrumenten und Verfahren der Freiheitseinschränkenden Massnahmen, insbesondere der Bewegungseinschränkenden Massnahmen. Das vorliegende Reglement trägt zu einer einheitlichen und fachlich angemessenen Praxis bei, indem es:

- Über die bundesrechtlichen Vorgaben informiert und darauf aufbauend
- die verbindlichen Vorgaben des Amtes für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) an die Einrichtungen aufführt.

Der Umgang mit Einschränkungen der (Bewegungs-)Freiheit ist sensibel. In Einrichtungen der Behindertenhilfe kann es immer wieder Situationen geben, in denen zum Schutz der betroffenen Personen eine BeM notwendig wird.

Die Einrichtungen übernehmen grosse Verantwortung für die betreuten Personen mit Behinderung. Ziel des vorliegenden Reglements ist einerseits, bei einer Anordnung von FeM bzw. BeM den Schutz von behinderten Personen in Einrichtungen unter Wahrung ihrer Rechte zu garantieren. Das vorliegende Reglement trägt dazu bei, dass die Einrichtungen die notwendigen FeM bzw. BeM rechtssicher anwenden können. Die Einrichtungen gewinnen an Handlungssicherheit. Das Reglement bietet den Einrichtungen als Ergänzung zu der gesetzlichen Grundlage des ZGB eine fachliche Grundlage, damit bei Bedarf BeM mit

² Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)

³ IFEG: Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (IFEG; SR 831.26)

⁴ In den kantonalrechtlichen Grundlagen ist der Begriff „behinderte Erwachsene“ hinterlegt. Im Folgenden wird die Bezeichnung „Menschen mit Behinderung“ für Bewohnende und Mitarbeitende mit IV-Rente in Einrichtungen der Behindertenhilfe gewählt.

Reglement zum Umgang mit FeM, mit Schwerpunkt BeM

in Einrichtungen der Behindertenhilfe für **Erwachsene** mit Standort im Kanton Basel-Landschaft

der erforderlichen Sorgfalt, Sensibilität und fachlichen Differenzierung angeordnet werden können. Neben der Verstärkung des Schutzes für behinderte Personen und für Mitarbeitende können sich die Einrichtungen und Trägerschaften auch vor unberechtigten Vorwürfen schützen.

Das AKJB stützt sich bei der Überprüfung der betrieblichen Grundlagen der Einrichtungen in seiner Funktion als Leistungsauftraggebende und Aufsichtsbehörde auf das vorliegende Reglement.

3. Geltungsbereich des Reglements

Das vorliegende Reglement gilt für die vom Kanton Basel-Landschaft anerkannten:

- Institutionen gemäss dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006 (Stand am 1. Januar 2008) und
- institutionell Anbietenden von Wohnbegleitungen für mehr als drei Plätzen

Das Reglement fokussiert BeM. Das ZGB bildet die gesetzliche Grundlage, auf welcher das Reglement basiert (vgl. [Kapitel 4](#), [Kapitel 11.5](#)). Fachliche Ergänzungen des AKJB, welche über die konkreten Bestimmungen des ZGB hinaus gehen, sind als zusätzliche, verbindliche Vorgaben für die Einrichtungen mit Standort im Kanton Basel-Landschaft zu verstehen.

Das ZGB regelt Einschränkungen der Bewegungsfreiheit in Wohn- und Pflegeeinrichtungen nur im Falle einer **Urteilsunfähigkeit**. Bei urteilsfähigen Erwachsenen sind BeM ohne deren Zustimmung nicht zulässig. Zieht eine Einrichtung BeM bei urteilsfähigen Personen in Betracht, muss folglich die Einwilligung der betroffenen Person eingeholt bzw. deren Ablehnung akzeptiert werden. Durch das Abhängigkeitsverhältnis in Einrichtungen ist eine freiwillige Zustimmung der betroffenen Person kritisch zu reflektieren, weshalb ein Aussenblick gewährleistet werden muss. Das Mehraugen-Prinzip, wenn möglich mit Einbezug einer institutionsexternen Fachperson, trägt entscheidend zur Verhinderung von unzulässigen Eingriffen in die Freiheitsrechte einer Person und damit zur Qualität der Betreuung bei. Die Kommunikationsmöglichkeiten der betroffenen Person sind in jedem Fall mit allen zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln auszuschöpfen. Ist eine verbale Kommunikation nicht möglich, sind Äusserungen und Verhaltensweisen der betroffenen Person sorgfältig zu beobachten, die darüber Aufschluss geben können, inwieweit sie mit einer Massnahme einverstanden ist. Für den angemessenen Umgang mit derartigen Situationen verfügen die Einrichtungen über der Zielgruppe entsprechende Mittel bzw. Instrumente zur Kommunikation.

Das vom AKJB erlassene Reglement verstärkt die Wirkung des Bundesrechts und dient der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht über die Einrichtungen der Behindertenhilfe. Die bundesgesetzliche Grundlage hat Vorrang gegenüber dem kantonalen Reglement.

4. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage des Reglements bildet das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB), insbesondere der Zweite Teil (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht), dritter Unterabschnitt „Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen“ (Art. 382-387 ZGB), welcher per 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist. Berücksichtigt wurde des Weiteren die Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 28. Juni 2006. Die Grundrechte, zu denen das „Recht auf Leben und persönliche Freiheit“ zählt, sind in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) verankert.

Das Reglement ist in der Verordnung vom 25. September 2001 über die Behindertenhilfe des Kantons Basel-Landschaft (SGS 850.16) verankert. Im Zuge der Rechtsprechung kann das vorliegende Reglement weiterentwickelt werden.

5. Begriffsklärung und -erläuterung

Grundlegende Begriffe wie *Einrichtungen der Behindertenhilfe*, *Urteilsfähigkeit*, *Handlungsfähigkeit* und *Persönlichkeitsrechte* sind im „[Konzept über die Aufsicht und das Controlling für die Qualitätssicherung und -entwicklung in Einrichtungen der Behindertenhilfe für Erwachsene mit Standort im Kanton Basel-Landschaft](#)“ ([Kapitel 5](#)) definiert.

Im Folgenden werden zunächst der Überbegriff der Freiheitseinschränkenden Massnahmen und die darunter subsumierten Arten möglicher Freiheitseinschränkungen erläutert. Fokussiert werden im weiteren Verlauf die Bewegungseinschränkenden Massnahmen im Speziellen.

5.1 Freiheitseinschränkende Massnahmen

Die Bezeichnung *Freiheitseinschränkende Massnahmen* (FeM) ist ein Überbegriff für alle Massnahmen, die in die körperliche und geistige Unversehrtheit eingreifen, ohne dass dafür eine gültige und erklärte Zustimmung der betroffenen Person vorliegt bzw. ohne dass die Massnahme dem mutmasslichen Willen der Person, die verbal nicht kommunizieren kann, entspricht (Mösch Payot 2010, S. 3). Grundsätzlich gilt als Handlungsgrundsatz in Einrichtungen: Freiheit und Selbstbestimmung sind die Regel, jegliche Einschränkungen bedürfen einer besonderen Begründung.

Das Recht auf persönliche Freiheit ist sowohl in Art. 10 Abs. 2 BV als auch in der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) in Art. 5 festgehalten (zu berücksichtigen ist auch die Konvention vom 6. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention)). Zur Beurteilung aller Freiheitseinschränkenden Massnahmen kann der Art. 36 BV herangezogen werden, der sich auf alle Grundrechte bezieht. Einschränkungen der Freiheitsrechte sind dementsprechend nur zulässig, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind, wobei der Kerngehalt von Grundrechten unantastbar ist (Art. 36 Abs. 4 BV):

- Es ist eine gesetzliche Grundlage vorhanden; ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr (Art. 36 Abs. 1 BV).
- Die Einschränkung wird durch ein öffentliches Interesse oder den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt (Art. 36 Abs. 2 BV).
- Die Einschränkung muss verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 3 BV).

Der Überbegriff der FeM umfasst:

- Bewegungseinschränkende Massnahmen
- Medizinische Massnahmen
- Fürsorgerische Unterbringung
- Andere Zwangsmassnahmen
- Regeln für ein einträgliches Zusammenleben und die Benutzung öffentlicher Räumlichkeiten

Zunächst sollen diejenigen Arten der Freiheitseinschränkung erläutert werden, für deren Durchführung keine explizite gesetzliche Grundlage besteht, die jedoch in der Praxis zum Thema werden können: die *Anderen Zwangsmassnahmen* ([Kapitel 5.1.1](#)) sowie die *Regeln für ein einträgliches Zusammenleben und die Benutzung öffentlicher Räumlichkeiten* ([Kapitel 5.1.2](#)).

Daran anschliessend werden diejenigen Arten der Freiheitseinschränkung erläutert, für deren Anwendung mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht eine explizite gesetzliche Grundlage besteht: Die *Medizinischen Massnahmen* (Kapitel 5.1.3), die *Fürsorgerische Unterbringung* (Kapitel 5.1.4) und die *Bewegungseinschränkende Massnahmen* (Kapitel 5.1.5), wobei letztere im weiteren Verlauf des Reglements fokussiert werden (Kapitel 6ff.).

5.1.1 Andere Zwangsmassnahmen

Mit so genannten *Anderen Zwangsmassnahmen* sind Massnahmen gemeint, die nicht klar einer der anderen Kategorien von Freiheitseinschränkende Massnahmen zuzuordnen sind, die jedoch in der Praxis in Einzelfällen zum Thema werden können. Beispiele sind der Zwang zur Teilnahme an einer therapeutischen Sitzung, die Wegnahme von Kommunikationsmitteln, die Löschung des Lichts am Abend oder die Beschränkung von Kontakten (Mösch Payot 2010, S. 3).

Andere Zwangsmassnahmen reagieren auf ein von der betreuten Person gezeigtes individuelles Verhalten zu einem bestimmten Zeitpunkt in einer bestimmten Situation. Da agogische Massnahmen für Erwachsene auf Freiwilligkeit basieren, sind Zwangsmassnahmen grundsätzlich nicht zulässig, auch wenn diese agogisch begründet werden. Da zudem eine explizite gesetzliche Grundlage für andere Zwangsmassnahmen fehlt ist es nicht eindeutig, mit welchem Rechtfertigungsgrund eine andere Zwangsmassnahme zur Anwendung kommen darf. Denkbar ist eine Annäherung vor dem Hintergrund, dass die Einrichtung zugleich im öffentlichen und im privaten Interesse tätig ist: Es ist einerseits die Betreuungsfunktion wahrzunehmen und andererseits die Selbstbestimmung der betreuten Person zu achten. Dies erfordert einen sensiblen und differenzierten Umgang der Einrichtung mit anderen Zwangsmassnahmen.

Sieht eine Einrichtung andere Zwangsmassnahmen als Handlungsoption vor, so sollen solche Massnahmen die Ausnahme sein. Sie sind jeweils auf ihre Verhältnismässigkeit, Zwecktauglichkeit und Zumutbarkeit zu prüfen (vgl. Kapitel 7.2). Zudem ist im Betriebs- und Betreuungskonzept der Einrichtung festzulegen, welchen übergeordneten Zielen die Anwendung anderer Zwangsmassnahmen dienen soll (zum Beispiel Schutz einer Person vor Gefahren). Weiter sind Hauptkategorien bezüglich der Arten von anderen Zwangsmassnahmen festzulegen, die im Einzelfall eingesetzt werden können. Das Betriebs- und Betreuungskonzept soll als Anhang zum Betreuungsvertrag aufgeführt werden. Ein den Werten der Einrichtung entsprechender Einsatz von anderen Zwangsmassnahmen kann durch diese vorgängige Reflexion erleichtert werden. Dazu gehört auch die Frage, wo Grenzen bezüglich allfälliger Massnahmen zu setzen sind.

Bevor eine andere Zwangsmassnahme angeordnet wird, muss ein nachvollziehbarer Rechtfertigungsgrund dafür vorliegen, zudem ist bei urteilsunfähigen Personen die Zustimmung der Vertretungsperson einzuholen. Das konkrete Vorgehen beim Einsatz von anderen Zwangsmassnahmen richtet sich sinngemäss nach dem Vorgehen bei Bewegungseinschränkende Massnahmen (vgl. Kapitel 7). Dabei sind die wichtigsten Punkte: die Information der betroffenen Person und ihrer Vertretungsperson beziehungsweise ihrer Angehörigen, die schriftliche Dokumentation und die regelmässige Überprüfung der Massnahme sowie das Recht der betroffenen Person (oder einer ihr nahestehenden Person) auf Beschwerde.⁵

5.1.2 Regeln für ein einträgliches Zusammenleben und die Benutzung öffentlicher Räumlichkeiten

In Bezug auf ein einträgliches Zusammenleben und die Benutzung der öffentlichen Räumlichkeiten ist es sinnvoll, gewisse Regeln zu erlassen. Diese haben sich am Prinzip der

⁵ Zusätzliche, verbindliche Vorgaben des AKJB, welche über bestehende gesetzliche Bestimmungen (z.B. des ZGB) hinaus gehen, sind im Folgenden mit **hellblauer Schriftfarbe** hervorgehoben. Dasselbe gilt für Empfehlungen des AKJB (z.B. bezüglich Präventionsbemühungen).

Normalisierung zu orientieren (zum Beispiel an der Hausordnung in Miethäusern) und sind in der Hausordnung bzw. in anderen Dokumenten schriftlich festzuhalten. Vor Eintritt in eine Einrichtung werden die Menschen mit Behinderung darüber in Kenntnis gesetzt. Einschränkungen der Freiheitsrechte im persönlichen Bereich (beispielsweise die Internetnutzung im Zimmer des Menschen mit Behinderung) sind nur dann juristisch zulässig, wenn die entsprechenden Regelungen bzw. Einschränkungen im Rahmen eines Vertrages explizit festgehalten und den Menschen mit Behinderung bekannt sind. [Das AKJB behält sich vor, solche Verträge im Rahmen des Leistungscontrollings einzusehen \(Dokumentation entweder in Form eines Mustervertrags oder, bei Einschränkungen welche einen Einzelfall betreffen, in Form des spezifischen Vertrags\).](#)

5.1.3 Medizinische Massnahmen

Unter *Medizinischen Massnahmen* (MeM) werden ärztliche, therapeutische oder pflegerische Eingriffe in die physische und psychische Integrität der betroffenen Person verstanden. Die medikamentöse Bewegungseinschränkung (Ruhigstellen) stellt eine solche MeM dar, aber auch die Verordnung einer Diät oder die Einschränkung des Alkoholkonsums zählen im weiteren Sinne dazu. MeM werden grundsätzlich ärztlich angeordnet, so sind beispielsweise Medikamente ausschliesslich vom behandelnden Arzt zu verordnen (über die Praxis der Medikamentenabgabe sollte in den Einrichtungen Transparenz bestehen, vgl. auch [Konzept über die Aufsicht und das Controlling, Kapitel 9.3.3.9](#))⁶. Darüber hinaus sind aber auch pflegerisch oder therapeutisch motivierte Handlungen in Heimen, wie zum Beispiel Duschen, als MeM zu verstehen (Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Alters- und Behindertenamt 2012, S. 19, bzw. SAMW 2005).

MeM benötigen die Zustimmung der urteilsfähigen Person, bei urteilsunfähigen Personen entscheiden die zur Vertretung berechtigten Personen unter Berücksichtigung einer allfälligen Patientenverfügung resp. des mutmasslichen Patientenwillens (Art. 377 und 378 ZGB). Gemäss Art. 378 ZGB sind folgende Personen der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten⁷:

1. Die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
2. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen⁸;
3. wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Nach Art. 379 ZGB ergreift in dringlichen Fällen die Ärztin oder der Arzt Medizinische Massnahmen nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.

⁶ Vgl. auch Merkblatt „Betrieb einer Hausapotheke in Spitälern und Heimen im Kanton Basel-Landschaft“ (2009).

⁷ Die Zuständigkeit für die Vertretung einer urteilsunfähigen Person richtet sich auch bei Abschluss, Änderung oder Aufhebung eines Betreuungsvertrags sowie bei der Information über eine angeordnete BeM sinngemäss nach den Bestimmungen über die Vertretung bei medizinischen Massnahmen (Art. 382 Abs. 3 bzw. Art. 384 Abs. 2 ZGB).

⁸ Eine Urkunde über die Beistandschaft, in der die genauen Aufgaben und Kompetenzen festgehalten sind, ist vorzulegen und zu beachten.

Reglement zum Umgang mit FeM, mit Schwerpunkt BeM

in Einrichtungen der Behindertenhilfe für Erwachsene mit Standort im Kanton Basel-Landschaft

Nach Art. 380 ZGB richtet sich die Behandlung einer psychischen Störung einer urteilsunfähigen Person in einer psychiatrischen Klinik nach den Bestimmungen über die Fürsorgerische Unterbringung (Art. 426ff. ZGB; vgl. [Kapitel 5.1.4](#)).

Bei Personen mit einer Fürsorgerischen Unterbringung kann bei fehlender Zustimmung der betroffenen Person die Chefärztin oder der Chefarzt der Abteilung die im Behandlungsplan⁹ vorgesehenen MeM schriftlich anordnen, wenn:

1. Ohne Behandlung der betroffenen Person ein ernsthafter gesundheitlicher Schaden droht oder das Leben oder die körperliche Integrität Dritter ernsthaft gefährdet ist;
2. die betroffene Person bezüglich ihrer Behandlungsbedürftigkeit urteilsunfähig ist; und
3. keine angemessene Massnahme zur Verfügung steht, die weniger einschneidend ist (Art. 434 ZGB).

Nach Art. 435 ZGB können in einer Notfallsituation die zum Schutz der betroffenen Person oder Dritter unerlässlichen Medizinischen Massnahmen sofort ergriffen werden.

5.1.4 Fürsorgerische Unterbringung

Nach Art. 426 ZGB darf eine Person in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn sie an einer psychischen Störung oder einer geistigen Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist und die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann. In diesem Fall spricht man von einer *Fürsorgerischen Unterbringung* (FU). Die Entlassung der Person aus der Einrichtung erfolgt, sobald die Voraussetzungen für die FU nicht mehr erfüllt sind. Um Entlassung kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person jederzeit ersuchen. Zudem wird die Unterbringung spätestens sechs Monate nach ihrem Beginn von der Erwachsenenschutzbehörde erstmals überprüft (Art. 431 ZGB).

Gemäss Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 28. Juni 2006 (S. 7062) ist der Begriff der für die Durchführung einer FU „geeigneten Einrichtung“ weit zu verstehen. Das bisherige Kriterium für eine „Anstalt“, die spürbare Beschränkung der Bewegungsfreiheit, wurde aufgrund der Betreuung und Überwachung relativiert (vgl. Rosch 2011, S. 507). Insofern kann eine FU theoretisch auch in einer Einrichtung der Behindertenhilfe durchgeführt werden. Damit stellt sich für die Trägerschaften die Frage, ob die Einrichtungen FU überhaupt durchführen und sie gemäss Art. 428 Abs. 2 ZGB im Einzelfall die Zuständigkeit für die Entlassung der betroffenen Person bzw. die Aufhebung der FU übernehmen sollen.

[Das AKJB empfiehlt, die Durchführung einer FU in einer Einrichtung der Behindertenhilfe nur in Ausnahmefällen anzubieten bzw. zuzulassen.](#) Für diese Empfehlung sprechen, dass:

- Einrichtungen der Behindertenhilfe agogisch geführt werden. Agogik lebt von der Freiwilligkeit.
- Einrichtungen der Behindertenhilfe bei akuten Krisensituationen durch eine (befristete) FU entlastet werden sollen. Es kann nicht erwartet werden, dass die Einrichtungen personelle, fachliche und räumliche Voraussetzungen für die Durchführung einer FU bereitstellen.

Art. 433-437 ZGB regeln die Medizinischen Massnahmen im Rahmen einer FU bei einer psychischen Störung (vgl. [Kapitel 5.1.3](#)).

5.1.5 Bewegungseinschränkende Massnahmen

Unter *Bewegungseinschränkenden Massnahmen* (BeM) werden Massnahmen verstanden, welche die körperliche Bewegungsfreiheit einer Person einschränken. Gemäss Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 28. Juni 2006 (S. 7039) ist der Begriff der Einschränkung der Bewegungsfreiheit weit zu verstehen. Demnach erfasst dieser Begriff

⁹ Der Behandlungsplan wird unter Beizug der Vertrauensperson erstellt (Art. 433 ZGB).

sowohl elektronische Überwachungsmaßnahmen wie auch das Abschliessen von Türen, das Anbringen von Bettgittern und anderen Schranken und das Angurten zur Vermeidung von Stürzen. Das Ruhigstellen einer urteilsunfähigen Person durch Medikamente fällt hingegen nicht in den Anwendungsbereich der Bestimmung, sondern untersteht der Regelung über Medizinische Massnahmen (vgl. [Kapitel 5.1.3](#)).

Der Fokus des vorliegenden Reglements bezieht sich auf die Bewegungseinschränkende Massnahmen, da dazu mit der Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts erstmals auf Bundesebene eine gesetzliche Grundlage besteht.

Von den Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, welche Individuen betreffen und auf welche im Folgenden eingegangen wird, sind generelle Einschränkungen der Bewegungsfreiheit zu unterscheiden (Affolter et al. 2012, S. 271). Diese generellen Einschränkungen betreffen im Gegensatz zu den individuellen Einschränkungen alle Bewohnenden einer Einrichtung. Insofern ist das Abschliessen der Haustüre eine generelle Einschränkung der Bewegungsfreiheit. [Generelle Einschränkungen der Bewegungsfreiheit sind im Betriebs- und Betreuungskonzept sowie im Betreuungsvertrag gegenüber Bewohnenden und dem AKJB transparent zu machen, wobei das AKJB generelle Einschränkungen der Bewegungsfreiheit beanstanden kann](#) (vgl. [Konzept über die Aufsicht und das Controlling, Kapitel 9.3.1.3, 9.3.3.4](#)). Auch die generellen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit sind wie individuelle BeM begründet, kontrolliert und unter Wahrung der Verhältnismässigkeit vorzunehmen und regelmässig zu überprüfen.

6. Voraussetzungen für die Einschränkung der Bewegungsfreiheit

Die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Personen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen darf gemäss Art. 383 Abs. 1 ZGB nur dann eingeschränkt werden, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und die Massnahme dazu dient:

1. eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter abzuwenden oder
2. eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen.

Bei Ziffer 2 ist nebst anderen Faktoren wie z.B. dem Ausmass der Aussergewöhnlichkeit der Situation auch „das Mass an Verständnis und Toleranz, das von anderen Bewohnern und Bewohnerinnen der Einrichtung verlangt werden kann“ (Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 28. Juni 2006, S. 7040) entscheidend. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass durch die Verfügbarkeit von Betreuungspersonal und eine gute Überwachung der betroffenen Person unzumutbare Störungen des Gemeinschaftslebens oft vermieden werden können.

Vor einer Einschränkung der Bewegungsfreiheit sind immer „weniger einschneidende“ Massnahmen zu prüfen (vgl. [Kapitel 7.2](#)). Alternative Massnahmen zu BeM können agogischer, therapeutischer und/oder disziplinarischer Natur sein. Auch strukturelle Anpassungen sind zu bedenken (vgl. [Kapitel 9](#)). Des Weiteren sind individuelle Massnahmen wie Gespräche, Therapien oder eine Medikation zu prüfen (vgl. SUBB 2012, S. 4). [Wird eine BeM angeordnet, ist schriftlich zu dokumentieren, weshalb eine alternative Massnahme nicht ausreicht. Zudem muss ein nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen der auslösenden Handlung und der gewählten Massnahme bestehen.](#)

BeM gegen urteilsfähige Personen sind **nicht** durch die Grundlage des ZGB (Art. 383-385) gedeckt.

7. Vorgehen bei Einschränkung der Bewegungsfreiheit

Das neue Erwachsenenschutzrecht legt fest, wie im Falle von BeM bei urteilsunfähigen Erwachsenen vorzugehen ist (Art. 383 Abs. 2 und 3, Art. 384 und Art. 385 ZGB). Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit müssen begründet, kontrolliert und unter Wahrung der Verhältnismässigkeit vorgenommen werden. Sie sind nur temporär zulässig, d.h. sie müssen zeitlich befristet sein und bedürfen einer sorgfältigen Abklärung und Vorgehensweise. Durch die Protokollführungs- und Informationspflicht soll mit einem verbindlich festgelegten Verfahren die gewünschte Transparenz für Angehörige sowie für die Aufsichtsbehörde gewährleistet werden (Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 28. Juni 2006, S. 7039).

Die BeM muss aufgehoben werden, sobald es die Situation zulässt. Sobald wie möglich wird die Anordnung der BeM von der vorgesetzten Stelle gemäss Zuständigkeiten innerhalb der Einrichtung überprüft (vgl. [Kapitel 7.1](#)).

Das im Folgenden dargestellte Vorgehen bei Einschränkung der Bewegungsfreiheit ist in seiner Ausgestaltung von der Art der Massnahme, der Schwere des Eingriffs, deren Kontinuität sowie den situativen Umständen abhängig.

In **Notfallsituationen** kommt das dargestellte Verfahren nach ZGB nicht zur Anwendung. Ist nicht abzusehen, dass die BeM nach der akuten Notfallsituation aufgehoben werden kann, wird das Vorgehen gemäss ZGB fortgesetzt.

7.1 Zuständigkeiten innerhalb der Einrichtung

Bezüglich der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten innerhalb der Einrichtung bestehen keine Vorgaben des ZGB. [Das AKJB setzt voraus, dass die Zuständigkeiten geregelt werden.](#) Notwendig ist eine schriftliche Kompetenzregelung, die festhält, welche Personen gemäss ihrer Funktion BeM anordnen dürfen. Wichtig ist hier auch die Regelung der Zuständigkeiten im Notfall. Es sollte zu jeder Zeit mindestens eine entscheidungsbefugte Person verfügbar sein. Die anordnende und die überprüfende Instanz dürfen nicht in einer Person vereinigt werden. Mit dem Ziel einer fachlich differenzierten Auseinandersetzung und der Verhinderung von Willkür wird grundsätzlich ein Mehraugen-Prinzip empfohlen.

[Die Leitung der Einrichtung hat sicher zu stellen, dass das gesetzliche Vorgehen bei Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und insbesondere eine regelmässige Überprüfung der angeordneten Massnahmen eingehalten werden \(internes Monitoring\).](#)

7.2 Feststellen der Urteilsunfähigkeit und aktive Prüfung der Verhältnismässigkeit

Grundsätzlich wird Urteilsfähigkeit vermutet. Die Handelnden in der Einrichtung müssen das Vorliegen der Urteilsunfähigkeit einer Person im Einzelfall, bezogen auf eine konkrete Situation und eine bestimmte Handlung sowie zu einem bestimmten Zeitpunkt beurteilen und feststellen. [Die Gründe für die Annahme der Urteilsunfähigkeit in der Situation, in der eine BeM angeordnet werden soll, sind schriftlich festzuhalten \(vgl. \[Kapitel 7.5\]\(#\)\) \(Affolter et al. 2012, S. 272\).](#)

[Die Verhältnismässigkeit muss ebenfalls nach den folgenden Kriterien geprüft und in den Akten dokumentiert werden:](#)

- [Das Ziel der Massnahme muss definiert und die Massnahme zur Erreichung des Ziels geeignet sein. Die Massnahme muss zwecktauglich und zielführend sein \(Zwecktauglichkeit\).](#)
- [Die Massnahme darf nur dann angeordnet werden, wenn nicht eine in sachlicher, zeitlicher, personeller und räumlicher Hinsicht gleich geeignete, aber mildere Massnahme für das angestrebte Ziel ausreichend ist \(Erforderlichkeit\) \(Affolter et al. 2012, S. 6\).](#)

- **Abwägung von Zweck und Wirkung:** Ist die Stärke des Eingriffs gemessen am Zweck des Eingriffs verhältnismässig (Zumutbarkeit)?

7.3 Information der betroffenen Person

Vor einer Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der betroffenen Person gemäss Art. 383 ZGB erklärt:

- Was geschieht
- Warum die Massnahme angeordnet wurde **und welche Alternativen allenfalls bestehen**
- Wie lange diese voraussichtlich dauert
- Wer sich während dieser Zeit um sie kümmert sowie
- Dass sie die Möglichkeit hat, sich zur vorgesehenen Massnahme zu äussern und allenfalls Beschwerde einzureichen (Art. 385 ZGB).

Dieses Gespräch dient einerseits dazu, dass die verordnenden Personen die Umstände der jeweiligen Situation sorgfältig prüfen und nicht voreilig eine Massnahme anordnen. Andererseits kann durch die Anhörung der betroffenen Person ihre Reaktion berücksichtigt werden. Zudem bietet das Gespräch die Möglichkeit, Stress und Frustration abzubauen (Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 28. Juni 2006, S. 7040). Des Weiteren kann insbesondere das Aufzeigen von alternativen Massnahmen der Prävention von zukünftigen Anordnungen von BeM bei der betroffenen Person dienen.

Für **Notfallsituationen** gilt, dass die betroffene Person so bald wie möglich angehört und über die verordnete Einschränkung der Bewegungsfreiheit informiert wird.

7.4 Information der Vertretungsperson und der Angehörigen

Über die Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird die bei Medizinischen Massnahmen vertretungsberechtigte Person informiert (Art. 384 Abs. 2 ZGB). Die Vertretung bei Medizinischen Massnahmen ist in den Art. 377-381 ZGB geregelt (vgl. **Kapitel 5.1.3**). Ist keine vertretungsberechtigte Person mehr vorhanden, so hat die Einrichtung an ihrer Stelle die KESB über die Anordnung der Massnahme zu informieren. Diese errichtet dann in analoger Anwendung von Art. 381 Abs. 1 ZGB eine Vertretungsbeistandschaft (Affolter et al. 2012, S. 277).

Die Einwilligung durch die gesetzliche Vertretungsperson ist für eine BeM weder ausreichend noch ersetzt sie das in diesem **Kapitel 7** beschriebene Vorgehen. Hingegen sollen Wissen, Kenntnisse, Erfahrungen und Einschätzungen von Angehörigen und Vertretungspersonen in den Entscheidungsprozess einfließen.

An die Information von Angehörigen und Vertretungspersonen stellt das AKJB folgende Anforderungen:

- **Information über Art, Dauer und Zeitpunkt der Überprüfung der Massnahme**
- **Darlegen der Begründung für die Anordnung der gewählten BeM**
- **Aufzeigen der Alternativen**
- **Erläuterung des Vorgehens**
- **Information über die zuständige Person**
- **Hinweis auf Beschwerderecht und -möglichkeiten**

7.5 Schriftliche Dokumentation

Zum Schutz vor Missbrauch sind die Einrichtungen verpflichtet, über jede Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit Protokoll zu führen (Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 28. Juni 2006, S. 7040). Bei einer allfälligen Beschwerde kann damit zudem dokumentiert werden, dass der gesetzlich vorgegebene Prozess eingehalten wurde.

Das Protokoll umfasst gemäss Art. 384 Abs. 1 ZGB **und den ergänzenden Vorgaben des AKJB** mindestens folgende Angaben:

- **Datum der Aktennotiz**

Reglement zum Umgang mit FeM, mit Schwerpunkt BeM

in Einrichtungen der Behindertenhilfe für Erwachsene mit Standort im Kanton Basel-Landschaft

- Name der anordnenden Person und Name der zustimmenden bzw. kenntnisnehmenden Person gemäss Kompetenzregelung der Einrichtung
- Name der betroffenen Person
- Verhalten der Person (mit Datum und Uhrzeit)
- Begründung für Annahme der Urteilsunfähigkeit
- Art der BeM (genaue Beschreibung; Zeitpunkt des Beginns mit Datum und Uhrzeit)
- Dauer der BeM (bzw. Einschätzung der voraussichtlichen Dauer)
- Geplanter Zeitpunkt der Überprüfung der BeM
- Name der Person, die sich während der Massnahme um die urteilsunfähige Person kümmert
- Zweck der BeM
- Erforderlichkeit und geprüfte alternative Massnahmen sowie Begründung
- Beurteilung der Zumutbarkeit (Verhältnis von Zweck und Mittel)
- Anhörung der betroffenen Person und Information über Beschwerderechte
- Mitteilung an die vertretungsberechtigte Person und Information über Beschwerderechte
- Zeitpunkt der Überprüfung der BeM, Entscheid
- Zeitpunkt der Aufhebung der BeM (mit Datum und Uhrzeit), Begründung
- Erfolgte Nachbesprechung

Da die Einrichtungen im öffentlich-rechtlichen Auftrag tätig sind, untersteht das Protokoll dem kantonalen Datenschutzrecht¹⁰ und „verbleibt in den Händen der Einrichtung“ (Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 28. Juni 2006, S. 7040). Es handelt sich um besonders schützenswerte Personendaten, welche den entsprechenden Spezialbestimmungen der Gesetzgebung unterliegen (Affolter et al. 2012, S. 276). Die vertretungsberechtigte Person sowie Personen, welche die Wohn- oder Pflegeeinrichtungen beaufsichtigen, können das Protokoll jederzeit einsehen (Art. 384 Abs. 2 und 3 ZGB).

Das AKJB setzt voraus, dass die Einrichtung alle angeordneten BeM einer internen zentralen Stelle meldet, welche eine Liste darüber führt. Diese zusammenfassende Übersicht ist fortlaufend zu aktualisieren und umfasst die Angaben, die in den individuellen Protokollen festgehalten werden (siehe oben). Das AKJB kann jederzeit Einsicht in diese Liste verlangen. Bei den jährlich stattfindenden Gesprächen zum Leistungscontrolling sowie bei Aufsichtsbesuchen wird die Liste eingesehen.

7.6 Überprüfung und Aufhebung der BeM

Angeordnete BeM werden regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft. So bald wie möglich wird die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wieder aufgehoben (Art. 383 Abs. 3 ZGB). Entwicklungen der betroffenen Person oder des Umfelds (beispielsweise ein personeller Wechsel im Team oder auf der Wohngruppe) können dazu führen, dass eine BeM aufgehoben oder modifiziert wird. Eine regelmässige Überprüfung ist deshalb sinnvoll und notwendig. Als Richtwert empfiehlt das AKJB eine Überprüfung alle drei Monate, jedoch sind hierbei differenzierte Festlegungen nach dem konkreten Einzelfall und den Gründen der Einschränkung sinnvoll. Die Einrichtungen legen in ihrem Konzept zum Umgang mit BeM (vgl. Kapitel 8) den Richtwert für die Periodizität der Überprüfung fest.

7.7 Beschwerden (Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde)

Gegen eine BeM kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person jederzeit schriftlich die Erwachsenenschutzbehörde¹¹ am Sitz der Einrichtung anrufen (Art. 385 Abs. 1 ZGB). Die

¹⁰ Vgl. Gesetz vom 7. März 1991 über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz; SGS 162)

¹¹ Im Kanton Basel-Landschaft werden die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) in mehreren Kreisen organisiert, vgl. Adressen im Anhang (Kapitel 11.1).

Erwachsenenschutzbehörde hat die Befugnis, eine Massnahme, die nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, abzuändern, aufzuheben oder eine behördliche Massnahme des Erwachsenenschutzes anzuordnen. Bei Bedarf wird die Aufsichtsbehörde der Einrichtung informiert, insbesondere bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die gesetzlichen Vorschriften. Die Beschwerde kann auch direkt bei der Einrichtung eingereicht werden. In diesem Fall hat die Einrichtung die Beschwerde sofort an die Erwachsenenschutzbehörde weiterzuleiten (Art. 385 Abs. 3 ZGB). Falls die KESB in der Bearbeitung von Beschwerden Hinweise auf Mängel im Umgang mit BeM feststellt, hat sie die Aufsichtsbehörde der jeweiligen Einrichtung über ihre Feststellungen zu orientieren (Art. 385 Abs. 2 ZGB; Affolter et al. 2012).

7.8 Nachbearbeitung von BeM

Das AKJB setzt voraus, dass nach Beendigung einer Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit die Situation, die eine Massnahme notwendig gemacht hat, gemeinsam reflektiert und bearbeitet wird. Dabei werden Fragen nach der Entstehung und dem Auslöser diskutiert. Mit der betroffenen Person sowie mit den involvierten Mitarbeitenden und allenfalls anderen Bewohnenden wird ein Gespräch geführt. Gleichzeitig werden die eingesetzten Präventions- und Deeskalationsstrategien einer Einrichtung überprüft. Dementsprechend umfasst die Nachbearbeitung von BeM die folgenden Ebenen:

- Die gemeinsame Reflexion und fachliche Rückmeldung über das Handeln und Erleben der beteiligten Personen bzw. Mitarbeitenden
- Die gemeinsame Reflexion über die agogischen Grundlagen und Methodiken
- Die gemeinsame Reflexion über Entwicklungsbedarf in den organisatorischen Abläufen und allenfalls betreffend des Leistungsangebots.

8. Anforderungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe

Das Reglement beschreibt in drei Bereichen verbindliche Anforderungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe für Erwachsene mit Standort im Kanton Basel-Landschaft beim Umgang mit Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit.

1. **Vorgehen nach Schweizerischem Zivilgesetzbuch:** Die gesetzlichen Vorgaben gemäss ZGB betreffend Voraussetzungen und Vorgehen (vgl. Kapitel 6 und 7) sind einzuhalten.
2. **Konzept zum Umgang mit Einschränkungen der Bewegungsfreiheit:** Das AKJB setzt voraus, dass die Einrichtungen ein einrichtungsspezifisches Konzept zum Umgang mit Bewegungseinschränkenden Massnahmen erarbeiten.

Folgende Inhalte sind im Konzept abzubilden:

1. Welche BeM werden eingesetzt? (nicht abschliessend; Ziel ist eine fachliche Reflexion des Themas)
2. Wer darf eine BeM anordnen? Wer übernimmt die Begleitung der betroffenen Person? Wer ist für die Überprüfung zuständig? (Zuständigkeiten, Kompetenzen)
3. Wie und wann werden die betroffene Person und ihre Angehörigen bzw. gesetzliche Vertretungsperson informiert?
4. Wie wird der Prozess dokumentiert? Was sind die spezifischen Inhalte der Dokumentation?
5. Wie sind Abläufe, Entscheidungsprozesse und Verantwortlichkeiten geregelt?
6. Wie werden Mitarbeitende zum Umgang mit BeM geschult?
7. Wie werden Menschen mit Behinderung bei ihrem Eintritt in die Einrichtung über BeM sowie ihre Rechte informiert?
8. Wie und in welchen Abständen werden BeM überprüft (unter Berücksichtigung situativer Unterschiede)?
9. Wie ist das Vorgehen in Notfallsituationen geregelt (internes Meldesystem)?
10. Wie und wann wird die Aufsichtsbehörde über angeordnete BeM informiert?

11. Wie werden BeM nachbearbeitet?
12. Prävention von Einschränkungen der Bewegungsfreiheit
13. Adressen der zuständigen Erwachsenenschutzbehörde sowie der kantonalen Aufsichtsbehörde

Das Konzept wird regelmässig überprüft und aktualisiert. Eine Überprüfung mindestens alle zwei Jahre ist empfehlenswert. Die begleiteten Personen sowie ihre Vertretungspersonen und Angehörigen sind über das Konzept zu informieren. Die Mitarbeitenden der Einrichtung verpflichten sich, im Rahmen ihrer Arbeit das Konzept einzuhalten und umzusetzen. Die Leitung der Einrichtung führt die fachliche Aufsicht.

INSOS Schweiz stellt Vorlagen für den Ablauf bei der Anordnung von BeM sowie Musterinstrumente für die Dokumentation zur Verfügung,¹² welche auch für das einrichtungsspezifische Konzept genutzt werden können. Zudem vermittelt der Verband Soziale Unternehmen beide Basel (SUBB) bei Bedarf Fachpersonen, welche die einrichtungsspezifischen Konzepte prüfen bzw. bei deren Erarbeitung unterstützend mitwirken.

3. **Präventionsarbeit:** Allgemeinen und individuellen Präventionsbemühungen kommt bei der Verhinderung bzw. Verminderung von Einschränkungen der Bewegungsfreiheit in Einrichtungen ein bedeutender Stellenwert zu, weshalb die Einrichtungen aufgefordert sind, präventiv zu wirken (vgl. Kapitel 9).

9. Institutionelle Prävention von BeM

Mit dem Ziel, Tendenzen zu Gefahrensituationen und Übergriffen jeglicher Art möglichst früh zu erfassen, um diese und damit auch Einschränkungen der Bewegungsfreiheit verhindern zu können, haben Präventionsbemühungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe hohe Priorität. Die Präventionsarbeit kann sowohl in allgemeiner Form als auch individuell auf einzelne Personen zugeschnitten geleistet werden. Zu berücksichtigen sind auch strukturelle Anpassungen wie beispielsweise der Einsatz von geeigneten Hilfsmitteln oder Mobiliar, bauliche Massnahmen, eine Anpassung der Umgebung und/oder des Betreuungsschlüssels, eine Veränderung der Tagesstruktur oder gegebenenfalls auch eine Umplatzierung, um Einschränkungen der Bewegungsfreiheit zu verhindern. Im Folgenden finden sich einige Anregungen zur Prävention von Einschränkungen der Bewegungsfreiheit.

Mit der **Erarbeitung des einrichtungsspezifischen Konzepts** zum Umgang mit BeM können das Bewusstsein für Einschränkungen der Bewegungsfreiheit gestärkt und die Mitarbeitenden für die Thematik sensibilisiert werden. Idealerweise werden die Mitarbeitenden in die Konzepterarbeitung miteinbezogen, da eine Auseinandersetzung mit Einschränkungen der Bewegungsfreiheit auch dazu beitragen kann, dass alternative Massnahmen reflektiert und diskutiert werden.

Die Mitarbeitenden sind über das Konzept zu informieren und insbesondere hinsichtlich der Vorgehensweise zu schulen. Neue Mitarbeitende werden in das Konzept eingeführt. Regelmässig finden interne und externe **Weiterbildungen** zu relevanten Themen in Bezug auf Prävention und Umgang mit Eskalation und Übergriffen statt. Dazu zählt auch die Gewährleistung des „State of the Art“ in Bezug auf technische Entwicklungen, wie beispielsweise Alternativen zu Bettgittern oder Bauchgurten. Bei Bedarf werden Supervisionen organisiert oder externe Expertinnen und Experten im Sinne einer Fachberatung beigezogen. Das **Mehraugen-Prinzip** hilft Willkür zu vermeiden und gemeinsam Vorgehensweisen zu finden, die weniger einschneidend sind als BeM.

¹²Vgl. <http://insos.ch/de/schwerpunkte/erwachsenenschutzrecht/index.asp?navanchor=1010049>
(Stand 22. November 2012)

Reglement zum Umgang mit FeM, mit Schwerpunkt BeM

in Einrichtungen der Behindertenhilfe für **Erwachsene** mit Standort im Kanton Basel-Landschaft

In Einrichtungen der Behindertenhilfe werden **Selbstbestimmung und Selbstständigkeit** der Menschen mit Behinderung gewahrt und gefördert. Eine Steigerung des Selbstwertgefühls sowie des Vertrauens in die eigenen Fähigkeiten und Ressourcen sind wichtige Entwicklungsziele. Ein Selbstverteidigungskurs beispielsweise kann in diesem Zusammenhang hilfreich sein. Leitend für die Betreuung und Begleitung sind die Bedürfnisse und Wünsche der Menschen mit Behinderung. Eine **wertschätzende, authentische und offene Haltung** der Mitarbeitenden sowie **klare, durchschaubare Strukturen** unterstützen einen gegenseitig respektvollen Umgang in Einrichtungen, welcher die Notwendigkeit von Einschränkungen der Bewegungsfreiheit vermindern kann.

Trotz präventiven Bemühungen kann das Risiko von Situationen, die zu Eskalationen und Übergriffen führen und eine BeM notwendig machen können, nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es empfiehlt sich daher, in Einrichtungen der Behindertenhilfe **Deeskalationsstrategien** zu erarbeiten und Abläufe festzuhalten, welche weitere Eskalationen oder Übergriffe verhindern können. Darunter fallen zum Beispiel eine räumliche Trennung der in einer Eskalation Beteiligten oder das Einfordern von Unterstützung durch weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ebenfalls wirkt die Etablierung einer betrieblichen Fehlerkultur (Erfassung und Reflexion von Fehlern) präventiv. Die Einrichtungen definieren deshalb ihr Verständnis von einer Fehlerkultur sowie die dazugehörigen Instrumente und Prozesse.

10. Quellenverzeichnis

10.1 Literaturverzeichnis

Affolter, Kurt, Biderbost, Yvo, Häfeli, Christoph, Langenegger, Ernst, Meier, Phillipe, Rosch, Daniel, et al. (2012). Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht (mit Mustern). Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) (Hrsg.). Zürich/St. Gallen: Dike Verlag AG.

Mösch Payot, Peter (2010). Gutachten Rechtliche Rahmenbedingungen für Freiheitsbeschränkende Massnahmen im Heimbereich im Kanton Bern. (Zu beziehen über das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote, 4414 Füllinsdorf).

Rosch, Daniel (2011). Die fürsorgerische Unterbringung im revidierten Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. In: AJP/PJA 04/2011. (www.hslu.ch/s-rosch_fu_ajp_4-2011__505-516__1_.pdf, Stand 22. November 2012).

10.2 Quellenverzeichnis

a) Bundesrecht und Materialien

Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 28. Juni 2006, Bundesblatt (BBl) 2007, S. 7001ff.

Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (IFEG; SR 831.26)

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)

Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 6. Dezember 2006 (UN-Behindertenrechtskonvention)

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101)

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)

b) Kantonales Recht

Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1991 (Datenschutzgesetz; SGS 162)

Verordnung über die Behindertenhilfe des Kantons Basel-Landschaft vom 25. September 2001 (SGS 850.16)

c) Weitere

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Alters- und Behindertenamt (2012) (Hrsg.). Qualitätsstandards zum Umgang mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen in Institutionen. Empfehlung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF, Alters- und Behindertenamt ALBA, Kanton Bern. (http://www.kbk.ch/index.php?option=com_content&view=article&id=122:qualitaetsstandards-zum-umgang-mit-freiheitsbeschraenkenden-massnahmen-in-institutionen&catid=3:kurzmeldungen, Stand 16. Oktober 2012).

INSOS Schweiz/CURAVIVA.CH (2012) (Hrsg.). Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Informationen und praktische Arbeitshilfen für Behinderteneinrichtungen. (<http://www.shop.curaviva.ch/index.cfm/77142139-07EB-4689-806008F56686F3F6/?id=112B2BBC-9633-B04B-972235FCD61E4369&method=objectdata.detail&p=1&callerid=&keyword=kindes-%20und%20erwachsenenschutzrecht>, Stand 15. August 2012).

Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) (2005) (Hrsg.). Zwangsmassnahmen in der Medizin. Medizinisch-ethische Richtlinien der SAMW. (www.samw.ch/dms/de/Ethik/RL/AG/Zwangsmassnahmen_D_06.pdf, Stand 15. August 2012).

Verband Soziale Unternehmen beide Basel (SubB) (2012) (Hrsg.). Persönlichkeitsschutz. (Internes Dokument).

Reglement zum Umgang mit FeM, mit Schwerpunkt BeM

in Einrichtungen der Behindertenhilfe für **Erwachsene** mit Standort im Kanton Basel-Landschaft

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft (2009) (Hrsg.). Merkblatt 2009: Betrieb einer Hausapotheke in Spitälern und Heimen im Kanton Basel-Landschaft. (<http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/vsd/apotheken/merkblatt-spital-heime-apoth.pdf>, Stand 31. August 2012).

11. Anhang

- 11.1 Wichtige Adressen
- 11.2 Übersicht Anordnung Bewegungseinschränkende Massnahmen
- 11.3 Anordnung und Protokollierung Bewegungseinschränkende Massnahmen
- 11.4 Bewegungseinschränkende Massnahmen: Grobstruktur Musterkonzept
- 11.5 Übersicht relevante ZGB-Artikel im Zusammenhang mit BeM, MeM und FU

11.1 Wichtige Adressen

Aufsichtsbehörde

Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote
Ergolzstrasse 3
4414 Füllinsdorf
Telefon: 061 552 17 70
E-Mail: stefan.huetten@bl.ch
Homepage: www.bl.ch/akjb

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Liestal:

Rührbergweg 7
4133 Pratteln
Telefon: 061 599 85 00
E-Mail: liestal@kesb-bl.ch

Gelterkinden Sissach:

Dorfstrasse 5
4460 Gelterkinden
Telefon: 061 985 10 60
E-Mail: Reinhard.Studer@kesb-gs-bl.ch / info@kesb-gs-bl.ch

Beide Frenkentäler:

Hauptstrasse 2
4416 Bubendorf
Telefon: 061 599 85 50
E-Mail: frenkentaeler@kesb-bl.ch

Leimental:

Curt Goetz-Strasse 2
4102 Binningen
Telefon: 061 599 85 20
E-Mail: leimental@kesb-bl.ch

Birstal:

St. Jakobstrasse 41
4132 Muttenz
Telefon: 061 599 85 70

E-Mail: birstal@kesb-bl.ch

Laufental:

Bahnhofstrasse 30
4242 Laufen
Telefon: 061 599 85 40
E-Mail: laufental@kesb-bl.ch

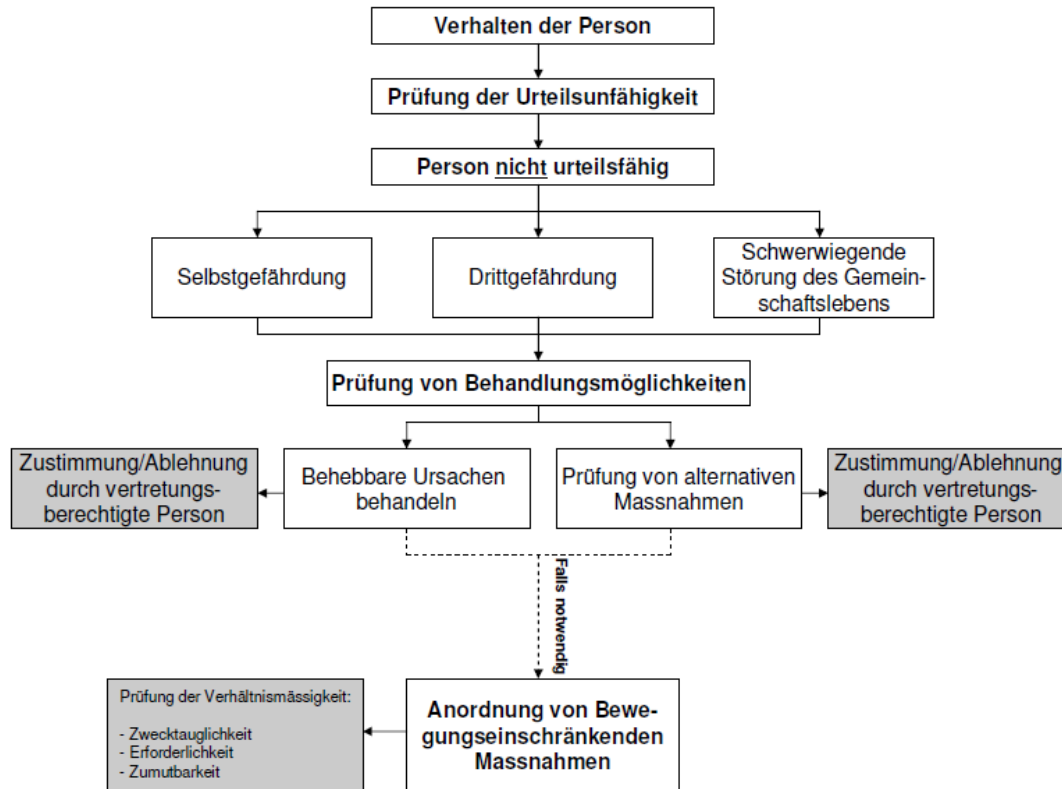
Ombudsstelle IG PRIKOP und SUBB

Ansprechpersonen:

Frau Judith Trinkler
Advokatin und Mediatorin SAV
Barfüssergasse 6
4001 Basel
Telefon: 061 683 23 19
E-Mail: info@advokatur-trinkler.ch

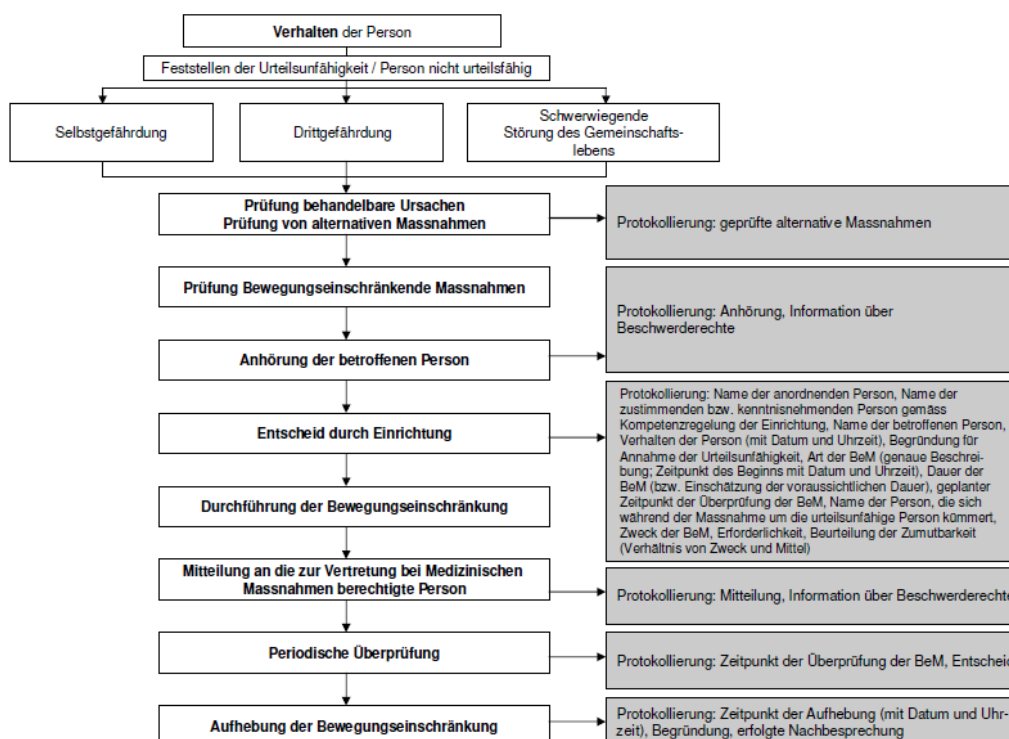
Herr Stefan Baumann
lic. phil., Fachpsychologe für Psychotherapie FSP
Tiergartenstrasse 15, 4410 Liestal
Telefon: 061 921 32 80
E-Mail: stefan.baumann@hin.ch

11.2 Übersicht Anordnung Bewegungseinschränkende Massnahmen



Grundlage der Darstellung: Affolter et al. 2012, S. 275

11.3 Anordnung und Protokollierung Bewegungseinschränkende Massnahmen



Grundlage der Darstellung: Affolter et al. 2012, S. 277

11.4 Bewegungseinschränkende Massnahmen: Grobstruktur Musterkonzept

Grundsatz	Inhalte
Reflexion Thema BeM	• Welche BeM werden eingesetzt? (nicht abschliessend)
Definierte Zuständigkeiten und Kompetenzen	• Wer darf eine BeM anordnen? • Wer übernimmt die Begleitung der betroffenen Person? • Wer ist für die Überprüfung zuständig?
Geregelte Abläufe, Entscheidungsprozesse und Verantwortlichkeiten	• Wie sind Abläufe, Entscheidungsprozesse und Verantwortlichkeiten geregelt? • Wie ist das Vorgehen in Notfallsituationen geregelt (internes Meldesystem)?
Dokumentation des Prozesses	• Wie wird der Prozess dokumentiert? • Was sind die spezifischen Inhalte der Dokumentation?
Information der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen / Vertretungsperson	• Wie werden Menschen mit Behinderung bei ihrem Eintritt in die Einrichtung über BeM sowie über ihre Rechte informiert? • Wie und wann werden die betroffene Person und ihre Angehörigen bzw. gesetzliche Vertretungsperson bei Anordnung einer BeM informiert?
Information der Aufsichtsbehörde	• Wie und wann wird die Aufsichtsbehörde über angeordnete BeM informiert?
Regelmässige Überprüfung BeM	• Wie und in welchen Abständen werden BeM überprüft (unter Berücksichtigung situativer Unterschiede)?
Nachbearbeitung BeM	• Wie werden BeM nachbearbeitet?
Prävention und Schulung	• Wie / inwiefern findet Prävention statt? • Wie werden Mitarbeitende zum Umgang mit BeM geschult?
Adressen	• Adressen der zuständigen Erwachsenenschutzbehörde sowie der kantonalen Aufsichtsbehörde

11.5 Übersicht relevante ZGB-Artikeln im Zusammenhang mit BeM, MeM und FU

Vertretung bei medizinischen Massnahmen:

- Art. 377: A. Behandlungsplan
- Art. 378: B. Vertretungsberechtigte Person
- Art. 379: C. Dringliche Fälle
- Art. 380: D. Behandlung einer psychischen Störung
- Art. 381: E. Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde

Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen:

- Art. 382: A. Betreuungsvertrag
- Art. 383: B. Einschränkung der Bewegungsfreiheit: I. Voraussetzungen
- Art. 384: B. Einschränkung der Bew.freiheit: II.: Protokollierung und Information
- Art. 385: B. Einschränkung der Bew.freiheit: III.: Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde
- Art. 386: C. Schutz der Persönlichkeit
- Art. 387: D. Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen

Fürsorgerische Unterbringung:

- Art. 426ff.: A. Die Massnahmen: I. Unterbringung zur Behandlung oder Betreuung (Art. 426; ff. siehe ZGB)
- Art. 433 ff.: E. Medizinische Massnahmen bei einer psychischen Störung: I. Behandlungsplan (Art. 433; ff. siehe ZGB)
- Art. 435ff.: E. Medizinische Massnahmen bei einer psychischen Störung: III.: Notfälle (Art. 435; ff. siehe ZGB)